

8. Juni 2016

Auswertung der zentralen Punkte des GEW-Papiers zur Eingruppierung und Bezahlung angestellter Lehrkräfte in Berlin

- Die GEW fordert Regelungen, die über den zwischen dbb beamtenbund und tarifunion und der TdL abgeschlossenen Tarifvertrag (TV EntgO-L) hinausgehen. Dieser Tarifvertrag wird aber bereits auf alle tarifbeschäftigten Lehrkräfte des Landes Berlin angewandt. Die geforderten Regelungen wären nur auf Ebene der TdL verhandelbar oder bedürften ihrer Zustimmung.
- Hauptpunkt der Forderungen der GEW Berlin ist offenkundig eine vollständige Abkopplung von den für beamtete Lehrkräfte geltenden Regelungen, was sich besonders deutlich in der Anlage „Höherwertige Tätigkeiten“ zu Ziffer 4 des GEW-Papiers zeigt. Die Ankopplung an die beamtenrechtlichen Regelungen ist aber der Kern des TV EntgO-L.
- Die GEW fordert – unabhängig von dem nachgewiesenen Ausbildungsabschluss – die Eingruppierung der nicht für den Lehrerberuf einschlägig Ausgebildeten in Entgeltgruppe 12, für pädagogische Unterrichtshilfen und Lehrkräfte für Fachpraxis in Entgeltgruppe 10. Nach dem TV EntgO-L kommt es aber für die Eingruppierung gerade auf die nachgewiesene Qualifikation an.
- Die GEW plädiert ferner für die Wiedereinführung eines Zeitaufstiegs, indem sie die Entgeltgruppe 13 nach zwei Jahren ununterbrochener Lehrertätigkeit in der Entgeltgruppe 12 fordert. Derartige Aufstiege sind von den Tarifvertragsparteien des TV-L (zu denen auch die GEW gehört) mit der Einführung der Entgeltordnung zum TV-L gerade abgeschafft worden.
- Für höherwertige Tätigkeiten stellt die GEW einen eigenen Eingruppierungs- und Zulagenkatalog auf, der sich zum einen nur punktuell an den derzeit bestehen-

den beamtenrechtlichen Regelungen orientiert. Dieser Katalog soll zum anderen offenbar für alle Lehrkräfte mit solchen Tätigkeiten gelten. Der TV EntgO-L sieht hingegen Bezahlsregelungen für höherwertige Tätigkeiten nur für Lehrkräfte vor, bei denen die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllt sind, und für Lehrkräfte mit abgeschlossenem Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule, die aufgrund ihres Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben. Auch in diesem Punkt gehen die Vorstellungen der GEW also über den TV EntgO-L hinaus.

- Für vorübergehend übertragene höherwertige Tätigkeiten will die GEW die Anwendung des § 14 TV-L, was zur Grundvorstellung „Abkopplung vom Beamtenrecht“ passt. Der TV EntgO-L sieht aber auch hierfür eine Ankopplung ans Beamtenrecht vor.
- Eine Zuordnung der Grundschullehrkräfte zur Entgeltgruppe 13 könnte zwar grundsätzlich im Rahmen des TV EntgO-L über besoldungs- und laufbahnrechtliche Regelungen erreicht werden, die auf die tarifbeschäftigten Lehrkräfte durchschlagen würden. Als Bundesland, das nach wie vor seine Finanzen zu konsolidieren hat, kann Berlin aber nicht als erstes und einziges Bundesland eine Anhebung der Grundschullehrerbesoldung von Besoldungsgruppe A 12 auf A 13 vornehmen, die für Tarifbeschäftigte zur Eingruppierung in Entgeltgruppe 13 führen würde. Selbst in Nordrhein-Westfalen, wo das Studium für das Lehramt an Grundschulen ähnlich anspruchsvoll gestaltet ist wie in Berlin, sind die Grundschullehrkräfte nach wie vor der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet und damit in der Entgeltgruppe 11 eingruppiert.
- Eine Regelung bezüglich der Vorweggewährung von Entgelt und der Zahlung einer Stufenzulage wäre nur im Rahmen des § 16 TV-L möglich, wenn sichergestellt wäre, dass die dort formulierten Anforderungen erfüllt sind. Eine generelle Regelung unabhängig von diesen Anforderungen, wie sie der GEW offenbar vorschwebt, ist wegen der Bindung des Landes Berlin an die TdL nicht möglich.

Hinzu kommt, dass eine Zulage von monatlich fast 770 Euro (20 % der Stufe 2 bei Entgeltgruppe 13), die zu einem monatlichen Entgelt von 5769,20 Euro führen würde, im Bezahlungsgefüge im Land Berlin ein erhebliches Ungleichgewicht verursachen würde. Das monatliche Einstiegsgehalt für eine angestellte Lehrkraft mit der Qualifikation eines Studienrates im Land Berlin beträgt aktuell 5000,09 Euro (Erfahrungsstufe 5 in der Entgeltgruppe 13); in Stufe 1 beträgt das Gehalt von in der Entgeltgruppe 13 beschäftigten Akademikerinnen und Akademikern 3464,60 Euro.